

**Verordnung der Bundesministerin für
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz
über kosmetische Mittel
(Kosmetikverordnung)**

StF: BGBl. II Nr. 375/1999
idF: BGBl. II Nr. 285/2000
BGBl. II Nr. 338/2003
BGBl. II Nr. 68/2005
BGBl. II Nr. 53/2006
BGBl. II Nr. 496/2006
BGBl. II Nr. 199/2007
BGBl. II Nr. 89/2008
BGBl. II Nr. 311/2008

Auf Grund des § 27 Abs. 1 und Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 157/1999, wird verordnet:

§ 1. (1) Es ist verboten, kosmetischen Mitteln gemäß § 3 Z 8 LMSVG sowie den zur Herstellung von kosmetischen Mitteln verwendeten Stoffen die in der Anlage 1 genannten Stoffe zuzusetzen.

(2) Ein Zusetzen gemäß Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die in der Anlage 1 genannten Stoffe in kosmetischen Mitteln lediglich in solchen von den Vorprodukten stammenden Restmengen enthalten sind, die nicht geeignet sind, die Gesundheit zu gefährden oder zu schädigen.

§ 2. Die mit Stoffen der Anlage 2 (Anm.: Anlage nicht darstellbar) hergestellten kosmetischen Mittel dürfen nur den in der Anlage 2 (Anm.: Anlage nicht darstellbar) angeführten Beschränkungen (Einschränkungen und Bedingungen) entsprechend in Verkehr gebracht werden.

§ 3. (1) Es ist verboten, andere Stoffe als jene der Anlage 3 als Konservierungsmittel in kosmetischen Mitteln zu verwenden.

(2) Die Verwendung der Stoffe der Anlage 3 als Konservierungsstoffe ist nur bis zu den in dieser Anlage genannten Höchstkonzentrationen und nur unter Einhaltung der darin angeführten Beschränkungen (Einschränkungen und Bedingungen) erlaubt.

§ 4. Für kosmetische Mittel gemäß § 3 Z 8 LMSVG sind nur die in der Anlage 4 genannten UV-Filter unter den angeführten Bedingungen zugelassen.

§ 5. (1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung über die Zulassung von pharmakologisch wirksamen Stoffen für kosmetische Mittel (Kosmetikverordnung), BGBl. Nr. 166/1996, idF BGBl. II Nr. 229/1997 und BGBl. II Nr. 468/1998, und die Verordnung über das Verbot und die Beschränkung von Stoffen für kosmetische Mittel, BGBl. Nr. 167/1996, idF BGBl. II Nr. 109/1997 und BGBl. II Nr. 311/1998, außer Kraft.

(2) Kosmetische Mittel, die nicht der Verordnung BGBl. II Nr. 311/2008 entsprechen, sondern den bisher geltenden Bestimmungen, soweit es den Stoff der Anlage 2, Erster Teil, Nr. 102 betrifft, dürfen bis 16. Februar 2009 hergestellt, eingeführt oder in Verkehr gebracht werden.

(3) Kosmetische Mittel, die die in Anlage 2 Zweiter Teil vorläufig zugelassenen Stoffe entsprechend den darin angegebenen Einschränkungen und Bedingungen enthalten, dürfen bis zu den in

Spalte g der Anlage genannten Daten in Verkehr gebracht werden.

(4) Kosmetische Mittel, die nicht der Verordnung BGBL. II Nr. 311/2008 entsprechen, sondern den bisher geltenden Bestimmungen, soweit es Stoffe der Anlage 2, Erster Teil, Nr. 45, 72, 73, 88, 89 sowie 103 bis 184 betrifft, dürfen bis 4. Oktober 2009 hergestellt, eingeführt oder in Verkehr gebracht werden.

(5) Kosmetische Mittel, die nicht der Verordnung BGBL. II Nr. 199/2007 entsprechen, sondern den bisher geltenden Bestimmungen, soweit es Stoffe der Anlage 3, Erster Teil, Nr. 10 und 56 betrifft, dürfen bis 17. Oktober 2008 hergestellt oder eingeführt und bis 18. April 2009 in Verkehr gebracht werden.

(6) Kosmetische Mittel, die nicht der Verordnung BGBL. II Nr. 89/2008 entsprechen, sondern den bisher geltenden Bestimmungen, soweit es Stoffe der Anlage 2, Erster Teil, Nr. 26 bis 43 sowie 47 und 56 betrifft, dürfen bis 19. März 2009 hergestellt, eingeführt oder in Verkehr gebracht werden.

§ 6. Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 76/768/EWG, ABl. Nr. L 262 vom 27. September 1976, zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/42/EG, ABl. Nr. L 93 vom 4. April 2008, berichtigt durch ABl. Nr. L 136 vom 24. Mai 2008, in österreichisches Recht umgesetzt.

Anlage 1

(Anm.: Anlage nicht dargestellt, es wird daher auf die gedruckte Form des BGBL. bzw. auf das PDF-Format im RIS verwiesen:)

[Anlage 1 zum Bundesgesetzblatt II Nr. 375/1999](#)

Anlage 2

(Anm.: Anlage (Querformat) nicht darstellbar, es wird daher auf die gedruckte Form des BGBL. bzw. auf das PDF-Format im RIS verwiesen:)

[Bundesgesetzblatt II Nr. 375/1999](#)
[Bundesgesetzblatt II Nr. 285/2000](#)
[Bundesgesetzblatt II Nr. 338/2003](#)
[Bundesgesetzblatt II Nr. 68/2005](#)
[Bundesgesetzblatt II Nr. 53/2006](#)
[Bundesgesetzblatt II Nr. 496/2006](#)
[Bundesgesetzblatt II Nr. 199/2007](#)
[Bundesgesetzblatt II Nr. 89/2008](#)
[Bundesgesetzblatt II Nr. 311/2008](#)

Anlage 3

KONSERVIERUNGSMITTEL

Allgemeines

1. Konservierungsmittel sind Stoffe, die kosmetischen Mitteln hauptsächlich deswegen beigefügt werden, um die Entwicklung von Mikroorganismen in diesen Mitteln zu hemmen.

2. Die mit dem Zeichen (+) versehenen Stoffe können kosmetischen Mitteln zu sonstigen spezifischen Zwecken, die sich aus der Aufmachung des Erzeugnisses ergeben, auch in anderen als den in diesem Anhang vorgesehenen Konzentrationen zugefügt werden, zB als Desodorierungsmittel zu Seifen oder als Antischuppenmittel zu Shampoos.

3. Andere in der Rezeptur kosmetischen Mittel verwendete Stoffe können außerdem keimtötende Eigenschaften besitzen und daher, wie beispielsweise viele ätherische Öle und bestimmte Alkohole, zur Konservierung dieser Mittel beitragen. Solche Stoffe sind in diesem Anhang nicht angeführt.

4. In dieser Liste gelten als:

- Salze: Salze der Kationen Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, Ammonium und Äthanolammonium;

Salze der Anionen Chlorid, Bromid, Sulfat, Azetat.

- Ester: Methyl-, Äthyl-, Propyl-, Isopropyl-, Butyl-, Isobutyl- und Phenylester.

5. Alle Endprodukte, die Formaldehyd oder Stoffe dieser Anlage enthalten, die Formaldehyd abspalten, müssen den Warnhinweis „enthält Formaldehyd“ tragen, sofern die Formaldehydkonzentration im Endpunkt 0,05% überschreitet.

(Anm.: Tabellen (Querformat) nicht darstellbar, es wird daher auf die gedruckte Form des BGBI. bzw. auf das PDF-Format im RIS verwiesen:)

[Bundesgesetzblatt II Nr. 375/1999](#)

[Bundesgesetzblatt II Nr. 285/2000](#)

[Bundesgesetzblatt II Nr. 68/2005](#)

[Bundesgesetzblatt II Nr. 53/2006](#)

[Bundesgesetzblatt II Nr. 199/2007](#)

Anlage 4

UV-FILTER

Allgemeines

UV-Filter im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe in kosmetischen Sonnenschutzmitteln, die besonders dazu bestimmt sind, UV-Strahlen zu filtern, um die Haut vor bestimmten schädlichen Einwirkungen dieser Strahlen zu schützen.

Diese UV-Filter können anderen kosmetischen Mitteln in den Grenzen und unter den Voraussetzungen dieser Anlage zugesetzt werden.

Andere UV-Filter, die in kosmetischen Mitteln nur zum Schutz der Erzeugnisse gegen UV-Strahlen verwendet werden, stehen nicht auf dieser Liste.

(Anm.: Tabellen (Querformat) nicht darstellbar, es wird daher auf die gedruckte Form des BGBI. verwiesen bzw. auf das PDF-Format verwiesen:)

Bundesgesetzblatt II Nr. 375/1999
Bundesgesetzblatt II Nr. 285/2000
Bundesgesetzblatt II Nr. 338/2003
Bundesgesetzblatt II Nr. 68/2005
Bundesgesetzblatt II Nr. 53/2006
Bundesgesetzblatt II Nr. 496/2006
Bundesgesetzblatt II Nr. 199/2007
Bundesgesetzblatt II Nr. 89/2008
Bundesgesetzblatt II Nr. 311/2008